

BEITRAGSORDNUNG
des Fördervereins Jubilatekirche e.V.
auf Grundlage des § 5 der Vereinssatzung

1. Nach § 5 der Satzung des Fördervereins Jubilatekirche e.V. sind die Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben die Beiträge jährlich im Voraus bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
4. Es wird folgender Beitrag festgesetzt:
 - a) Regelbeitragssatz 50,- € / Jahr
 - b) Mindestbeitragssatz 30,- € / Jahr
 - c) Der Jahresbeitrag sollte nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
5. Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 10.04.2019